Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 125. Sitzung (07.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 70a.

Beilage jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

ber

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Bereins der Badischen Bahnmeister in Betreff ihrer Dienst= und Einkommensberhältnisse.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilchens.

Dem hohen Hause ift eine Petition bes Bereins ber Babischen Bahnmeister zugegangen, welche ben einzelnen Mitgliedern ber Kammer im Druck vorliegt und nachstehenden Bitten der Bahnmeister Ausdruck gibt:

- 1. Es foll jest schon eine Anzahl alterer Bahnmeifter (etwa 20) zu technischen Affistenten oder Bahnmeistern I. Klaffe befördert, aber im Bahnmeisterdienste belaffen werden.
- 2. Die unter Ziffer 1 erwähnten, zu technischen Assistenten oder Bahnmeistern I. Klasse beförderten Bahnmeister sollen nach G 3 und die übrigen Bahnmeister nach H 2 vorrücken.
- 3. Die Bezüge für auswärtige Beschäftigung sollen derart geregelt werden, daß für die Zeit von Bormittag bis 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags 1 M 50 J und für den Nachmittag von 1 bis 5 Uhr ebenfalls 1 M 50 J in Ansatz gebracht werden können. Eventuell wird um Gewährung tarismäßiger Diäten in im Boraus bestimmter, den Bedürsnissen des Dienstes entsprechender Zahl gebeten.
- 4. Die Bahnmeifter, welche nur Bahnhofdienst haben, sollen eine Erhöhung ihrer Stationszulage um mindestens 150 M. erhalten.

Bezüglich ber Begründung diefer Buniche verweisen wir auf die Petition felber.

Die Bahnmeister find bermalen nach H 4 bes Gehalts-Tarifs eingetheilt; sie beziehen einen Ansangsgehalt von 1600 M und einen Höchstigehalt von 2400 M. Die Ansangszulage beträgt 200 M nach 2 Jahren, die ordentliche Zulage 200 M nach je 3 Jahren. Die Bahnmeister der 18 wichtigsten Bezirke erhalten Dienstzulagen, und zwar 6 jährlich 200 M, 12 jährlich 100 M.

Die Großh. Regierung hat fich auf die Petition der Bahnmeifter, wie folgt, vernehmen laffen:

"Die Petition sucht die Einreihung der Bahnmeister nach H 2 bezw. (ber 20 ältesten Beamten dieser Klasse) nach G 3 bes Gehaltstaris zu erreichen. Die Erfüllung dieser Bitte wäre nur durch eine Aenderung des Gehaltstaris möglich. Die Prüfung des Gesuches wird baher bis

1036

jur allgemeinen Revifion bes Gehaltstarifs gurudguftellen und alsbann bie Schaffung einer Gehalts-Haffe I für Bahnmeifter in Erwägung gu giehen fein.

Für jest könnte aber in Frage kommen die Berleihung des Titels "Oberbahnmeifter" an eine Anzahl ber altesten und tuchtigften Bahnmeifter. Burde biefer Titel etwa ben 20 altesten Bahnmeistern verliehen, fo waren bamit die Leute bedacht, die fich feit 1877 in ber etatmäßigen Stellung eines Bahnmeifters befinden.

Die wandelbaren Gebühren ber Bahnmeifter find im Jahre 1882 erftmals gewährt und in ben Jahren 1890 und 1895, sowie lehtmals im Jahr 1899 erhöht worden (vgl. Berordnungsblätter der Generaldirektion Nr. 26 von 1890, Nr. 4 von 1895 und Nr. 69 von 1899). Eine Darftellung Anlage. ber Entwidelung biefer Gebühren ichließ m wir an. hiernach haben bie manbelbaren Bezüge ber Bahnmeifter im Laufe ber Jahre eine nicht unerhebliche Aufbefferung erfahren. Gine folche ift besonders durch die lette Regelung der Gebührenfage im Jahre 1899 erfolgt und tommt in der Erhöhung bes Monatsburchschnittes ber Ginnahmen ber Bahumeister aus manbelbaren Gebühren von 17 M. 45 & im Jahre 1898 auf 31 M. 15 & im Jahre 1900 flar zum Ausdruck.

Db eine weitere Erhöhung ber manbelbaren Gebuhren ber Bahnmeifter bezw. eine weitere Ausgestaltung bes Gebührentarifs nach bem Antrage unter Biffer 3 ber Petition jest thunlich ift, wird geprüft werben.

Eine weitere Erhöhung der bezeichneten Gebühren wurde die Ungulänglichleit der feften Dienftzulagen für die Bahnmeifter in den großen Bahnhöfen noch mehr hervortreten laffen, da diefe Dienftzulagen auch Entschädigungen für ben Entgang wandelbarer Gebühren find. Gine Erhöhung diefer Dienstzulagen wurde in diefem Falle nicht zu umgehen fein und ber von den Bittstellern unter Biffer 4 ber Eingabe bezeichnete Betrag von 150 Me erscheint nicht zu hoch, wenn bie Gebühren nach Bunich erhöht werben."

Die Kommiffion ift ber Meinung, daß zwar die Frage der Menderung des Gehaltstarifs zu Gunften ber Bahnmeifter erft bei der allgemeinen Gehaltstarifs-Revision in Betracht gezogen werden fann, daß aber in Bezug auf die Frage der Gebühren und Stationszulagen den Blinfchen der Bahnmeifter, die ihr feineswegs unbescheiden zu sein scheinen, jest schon thunlichft entsprochen werden sollte und beautragt in diesem Sinne Ueberweifung der Petition des Bereins der Bahnmeifter an die Großh. Regierung gur Renntnignahme.

Anlage.

Darstellung

der Entwidelung der wandelbaren Gebühren der Bahnmeifter.

1882:	Mittags:		
	Wenn von 10 Uhr Bormittags bis 2 Uhr Nachmittags abwesend	1,- 1	C
	Nachts:		
	Wenn in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens mindestens 4 Stunden abwesend	1.50 "	,
1890:	Mittags:		
	Wenn von 10 Uhr Bormittags bis 2 Uhr Nachmittags abwesend	2, "	,
	Wenn in ber Beit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens 4 Stunden abwefend	2 ,,	,
1895:	Nachts:		
	Bei 4 stündiger Abwesenheit		
	a) von Oftober bis mit Marg von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens	2 "	į
	b) von April bis mit September von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens	2 "	,
1899;	Mittags:		
	Bei mehr als 4 ftündiger Abwesenheit, wenn Abgang von 11 Uhr Morgens und		
	Räckfehr nach 1 Uhr Mittags erfolgt	3,- "	
	Nachts:		
	a) bei mindestens 4 stündiger Abwesenheit, wenn das Geschäft am Nachmittag ober Abend begonnen und nach 10 Uhr Abends beendigt, oder wenn es im Sommer		
	vor 5 Uhr und im Winter vor 6 Uhr Morgens begonnen wurde b) wenn über Mitternacht abwesend, d. h. in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Nachts	2 "	
	und mindestens 4 Stunden	3 "	

1038